Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/29 4Ob351/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

ZPO §502 De1

Rechtssatz

Die aus einer einheitlichen Werbeaussage abgeleiteten Ansprüche stehen sowohl in einem rechtlichen als auch in einem tatsächlichen Zusammenhang. Wird hinsichtlich einzelner Ansprüche abgeändert, ist der von der Abänderung betroffene Beschwerdegegenstand einheitlich zu bewerten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 351/87
  Entscheidungstext OGH 29.09.1987 4 Ob 351/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0042886

Dokumentnummer

JJR_19870929_OGH0002_0040OB00351_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at